

Tabel, Bernd (Amt Schenefeld)

Von: Thomas Voß <voss@wv-ust.de>
Gesendet: Dienstag, 8. August 2023 12:12
An: Sven Methner
Cc: Hansen (buergermeister@schenefeld.de); Frank Timm; Tobias Beselin
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TöB/Nachbargemeinden B-Plan 32 Schenefeld

Gemeinde Schenefeld
c/o Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen GmbH
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

**§ 4 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung der Planung und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitte um Äußerung im Hinblick auf die Betroffenheit der von Ihnen vertretenen Belange durch die Planung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Methner,

der Wasserverband Unteres Störgebiet hat die Aufgabe der Abwasserentsorgung (Niederschlags- und Schmutzwasser) von der Gemeinde Schenefeld übertragen bekommen und wir nehmen wie folgt Stellung. Die in Punkt 2.5 *Oberflächenentwässerung* erläuterte Verfahrensweise zur Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen begrüßen wir. Ebenso wie die Planung das anfallende Regenwasser auf den privaten Grundstücken verbleiben zu lassen. In diesem Zuge sei erwähnt, dass für das Gemeindegebiet eine hydraulische Berechnung zu der Niederschlagswasserableitung durchgeführt wurde und eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über vorhandene Kanäle nicht möglich ist. Auch eine dosierte Ableitung kann das vorhandene Netz nicht mehr aufnehmen. Über die Schmutzwasseranbindung wird in der Begründung nicht eingegangen, muss jedoch auch rechtzeitig betrachtet werden. Um eine fundierte Aussage zur problemlosen Ableitung von dem anfallenden Schmutzwasser aus dem B-Plan treffen zu können werden wir eine entsprechende Berechnung des Kanalnetzes anstreben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Voß
(Geschäftsführer)



WASSERVERBAND UNTERES STÖRGEBIET
Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg-Nordoe
Tel: 04821 / 77909-21
Email: voss@wv-ust.de
Internet: www.wv-ust.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Von: Sven Methner [mailto:S.Methner@sass-und-kollegen.de]

Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 15:57

An: planungskontrolle@alsh.landsh.de; 'denkmalamt@ld.landsh.de' <denkmalamt@ld.landsh.de>; itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de; 'BAIUDBwToeB@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de' <T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de>; info@abfallsteinburg.de; Wilster | Info <info@wv-ust.de>; elmsborn@kiel.ihk.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; lksh@lksh.de; kampfmittelraumdienst@mzb.landsh.de; 'vertrieb-telko@swn.net' <vertrieb-telko@swn.net>; 'AG-29@LNV-SH.de' <AG-29@LNV-SH.de>; 'verbandsbeteiligung@NABU-SH.de' <verbandsbeteiligung@NABU-SH.de>; info@bund-sh.de; Dataport Digitalfunk Auskunft BOS SH <dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de>; bauleitplanung@gmsh.de; 'poststelle-itzehoe@lbv-sh.landsh.de' <poststelle-itzehoe@lbv-sh.landsh.de>; wasserwerk-schenefeld@web.de; gemeindebokolrejm@web.de; gemeinde.aasbuettel@aol.de; info@bnetza.de; steinburg@handwerkwestholstein.de; o2-mw-bimschg@telefonica.com; fremdplanung-zn@tennet.eu; tdrf-n-hamburg.de@vodafone.com; leitungsauskunft@50hertz.com; nord@autobahn.de; strassenverwaltung.nord@autobahn.de; kirchenbuero@kirche-schenefeld.de; info@lka.nordkirche.de; empfang@wimi.landsh.de; sg13.itzehoe.pd@polizei.landsh.de; info@dhsv-krempermarsch.de; info@dhsv-wilstermarsch.de

Cc: buergermeister@schenefeld.de

Betreff: Frühzeitige Beteiligung TöB/Nachbargemeinden B-Plan 32 Schenefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schenefeld hat am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 gefasst. Ziel der Planung ist es, das Wohnungsangebot in der Gemeinde bedarfsgerecht zu entwickeln und zu erweitern. Grundlage dafür ist eine intensive Innenentwicklungs- und Alternativenuntersuchung.

Bezüglich des Geltungsbereichs und der weiteren Inhalte verweise ich auf die anhängenden Unterlagen. Hiermit unterrichte ich Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung der Planung und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitte um Äußerung im Hinblick auf die Betroffenheit der von Ihnen vertretenen Belange durch die Planung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Zur Vermeidung von unnötigem Papierverbrauch schicken wir Ihnen nur auf Anfrage Papierunterlagen zu (TöB mit hinterlegtem grundsätzlichen Zusendungswunsch erhalten ohne weitere Veranlassung Papierunterlagen).

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **28.08.2023** abzugeben.

Sollte von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie keine Anregungen zu dem Planungs-Vorentwurf vorzubringen haben (Fehlanzeige). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Methner

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

ASASS & KOLLEGEN

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI

Grossers Allee 24 • 25767 Albersdorf
www.sass-und-kollegen.de

T 04835 9777 - 243

Handelsregister: Pinneberg HRB 648 ME • USt.Id. DE134787959 • St.Nr. 18 293 03332
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (TU) Frank Sass, Dipl.-Ing. (FH) Klas Schröter, Joachim Urvat

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
z.Hd. Herrn Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.07.2023/
Mein Zeichen: Schenefeld-Bplan32 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.08.2023

Gemeinde Schenefeld

Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet „nördlich Mühlenstraße, östlich Soothweg, westlich Bornvierthsweg und südöstlich Moorlandsweg“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Methner,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Im Bereich der überplanten Fläche befindet sich eine Siedlungsfläche, die in der Archäologischen Landesaufnahme erfasst ist. Zudem sind im weiteren Umfeld zahlreiche andere archäologische Fundstellen bekannt. Die Fläche ist ein Teil einer weiträumigen Geländeerhebung, die von ehemaligen Flussläufen durchzogen ist und eine Siedlungsgunstlage darstellt. Die Planfläche weist ein hohes archäologisches Potential auf.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

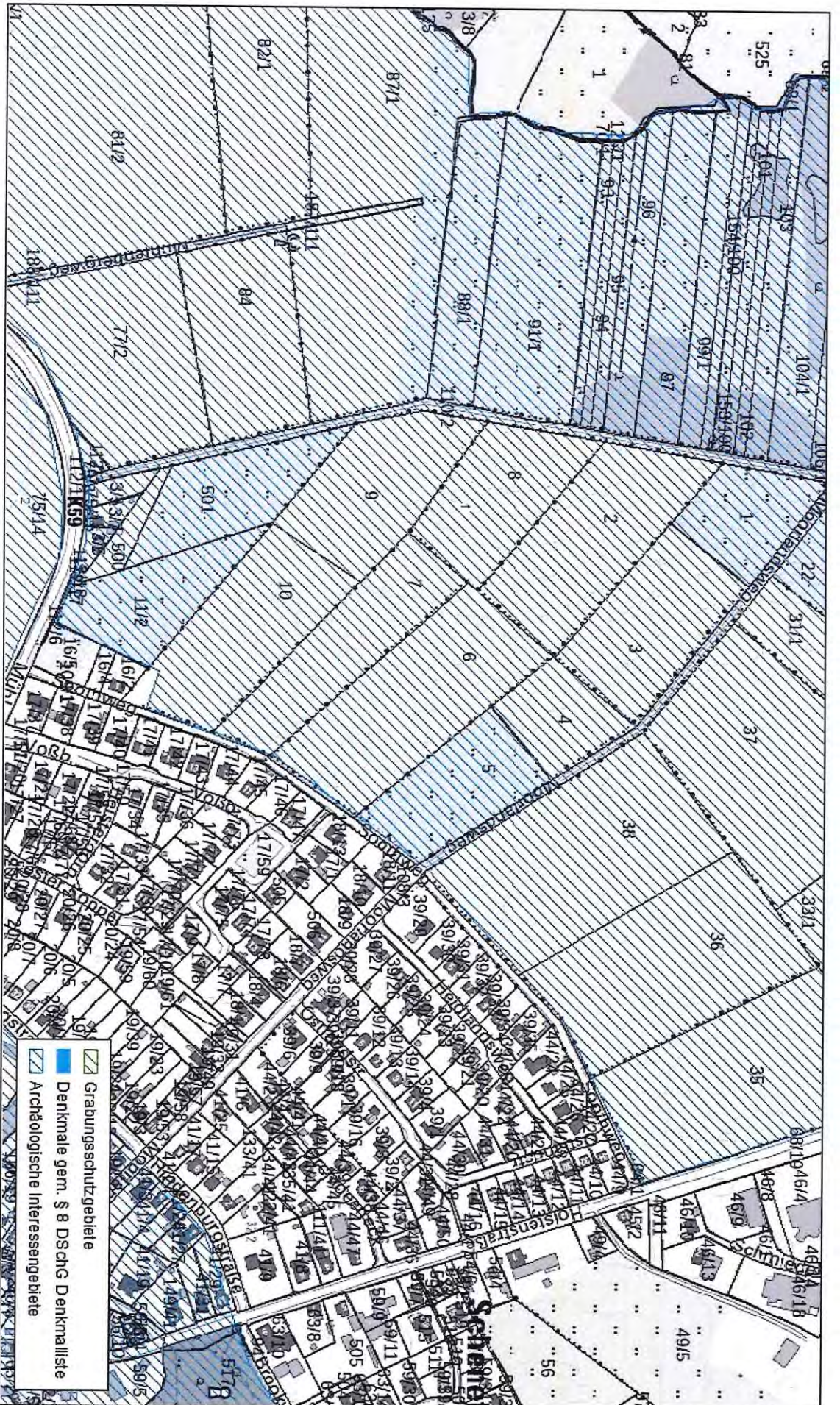
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Ingenieurgesellschaft
Sass & Kollegen
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen / vom
.-. / 27.07.2023

Unser Zeichen / vom
Pes / 764 / 2023

Kiel, den 28. August 2023

Gemeinde Schenefeld Bebauungsplan Nr. 32

Für das Gebiet „nördlich Mühlenstraße, westlich Soothweg, östlich Bornviertshweg und süd-östlich Moorlandsweg“

Frühzeitige Beteiligung TÖB/Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Sie nimmt wie folgt Stellung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Die AG-29 bittet bereits an dieser Stelle, folgende Ergänzung vorzunehmen.

Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.

Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.

Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

2

Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.

3

Die Anlage von Gründächern ist zu prüfen. Neben der Schaffung von Lebensräumen im urbanen Raum und der Regulierung des Regenwasserabflusses (schon mit einer Substratschicht von 4 bis 5 cm wird eine Pufferung des Regenwasserabflusses erreicht und wirkt sich positiv auf die Ableitung aus) erhöht sich zudem die Haltbarkeit der Dächer, weil die direkte Bewitterung und die Sonneneinstrahlung entfallen.

4

Bei Neupflanzungen von Bäumen im Straßenbereich sind die Pflanzflächen auf mindestens neun m² Größe festzulegen und extensiv zu pflegen. Die Gehölze sind gegen Beschädigungen z. B. durch den Kfz-Verkehr zu sichern (z. B. Poller, Baumschutzbügel).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez. Achim Peschken

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
z. Hd. Herrn Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Itzehoe, 01.09.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Gebiet „nördlich der Mühlenstraße, westlich Soothweg, östlich Bornvierthsweg und südwestlich Moorlandsweg“ der Gemeinde Schenefeld

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Landesplanungsanzeige nach § 11 LaPlaG

Sehr geehrter Herr Methner,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in: Frau Witte, 04821-69-849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Westlich schließt laut Regionalplan ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an, außerdem liegt das Gemeindegebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Trinkwasserschutz. Die Gemeinde Schenefeld ist ländlicher Zentralort (Übernahme zentraler Versorgungsfunktionen für umliegende Gemeinde, auch im Bereich Wohnen) und somit nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% gemäß LEP gebunden, dennoch soll wohnbauliche Entwicklung vorrangig im Innenbereich stattfinden.

Amt
Kreisbauamt
Kreisentwicklung

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin
Frau Witte

Zimmer
107 (1. OG)

Kontakt
Telefon: 04821/69 849
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 849

E-Mail: witte@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktorjastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.de-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Im Flächennutzungsplan ist das Vorhabengebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Geplant ist eine dichte Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit ergänzenden Mehrfamilienhäusern, um ein möglichst flächensparendes und nachfrageorientiertes Angebot zu schaffen.

Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet mit 40 Baugrundstücken für etwa 60 Wohneinheiten entstehen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings bitte ich darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Innenentwicklungspotenziale und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Der Innenentwicklungsanalyse der Gemeinde ist zu entnehmen, dass sich im Gemeindegebiet derzeit 72 Potenzialflächen befinden. Als Baulücken bzw. kurzfristig umsetzbare Potenziale für Wohnbebauung im Einfamilienhausbau stehen nach der vorliegenden Ermittlung maximal ca. acht Wohneinheiten in Schenefeld zur Verfügung.

Im Hinblick auf den oben dargestellten Wohnraumbedarf verbleiben demnach ca. 40-50 Wohneinheiten im Segment Einfamilienhausbau und mindestens 10-20 im Mehrfamilienhausbau, die in einem kurz- bis mittelfristigen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren auf weiteren Flächen gedeckt werden können.

Prognose des benötigten Wohnraums

Die Aktualisierung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Kreis Steinburg bis 2030 - Detailanalyse Region Itzehoe (Gertz Gutsche Rümenapp, 2017) prognostiziert u.a., dass die Zahl kleinerer und älterer Haushalte generell deutlich zunehmen – größere Haushalte hingegen deutlich abnehmen werden. Zudem werden durch die steigende Zahl älterer Menschen insbesondere mehr Einfamilienhäuser als Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen. Das Wohnangebot einer Gemeinde sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen. Planungen und Annahmen sollten von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. aktualisiert werden. Hierzu werden in den Planunterlagen (Anhang 1) detaillierte Überlegungen angestellt, die positiv hervorzuheben sind.

Flächenverbrauch und Klimaschutz

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Flächensparziels des Landes (Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030, vgl. Kapitel 3.9, 3 G, LEP 2021) ist die geplante textliche Festsetzung zur Vermeidung von Schottergärten grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte diese nicht nur für die Vorgärten gelten, da durch die Herstellung von Schotter- und Steinbeeten die vorgegebene GRZ ggf. nicht eingehalten wird.

Die Festsetzung einer Dachbegrünung auf Nebenanlagen, Garagen und Carports wird ebenfalls begrüßt.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme.

Liegenschaftsamt/Amt für Finanzen

Ansprechpartner*in: Frau Eggert, 04821 69 870; v.eggert@steinburg.de

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Straßenbau

Ansprechpartner*in: Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Der Straßenbaulasträger sieht keine Betroffenheit zu o.g. Vorhaben, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt. Die K59, die sich in mittelbarer Nähe befindet und u.U. vom Bauverkehr betroffen sein könnte, ist nicht gewichtsbeschränkt.

Denkmalschutz

Ansprechpartner*in: Frau von Malottky, 04821 69 209, vonmalottky@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das

Archäologische Landesamt S-H
Frau Orłowski, Telefon: 04621/387-20
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de

Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Ansprechpartner*in: Herr Johannson, 04921 69 477, Johannson@steinburg.de

Planzeichnung – Teil A:

- In der Präambel ist als Ermächtigungsgrundlage neben dem § 10 BauGB auch der § 86 LBO anzuführen, da örtliche Bauvorschriften erlassen werden sollen.

- Für das WA 2 Gebiet (eingeschossige Bauweise) haben die Trauf- und Firsthöhe laut Planzeichnung die gleichen Höhenfestsetzungen wie das WA 1 Gebiet (zweigeschossige Bauweise). Laut Begründung (Seite 8, Ziffer 2.1) soll jedoch bei eingeschossiger Bauweise eine Traufhöhe von maximal 4,00 m und eine Firsthöhe von maximal 9,00 m festgesetzt werden. Hier ist eine Korrektur der Planzeichnung erforderlich.

- In der Planzeichnung sollten die Abstände zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sowie zwischen Baugrenze und Knickschutzstreifen bemaßt werden.

Planzeichenerklärung:

- Das Wort „**baulichen**“ ist am Anfang jeweils klein zu schreiben.

- Es ist vor den Erklärungen beim Maß der baulichen Nutzung jeweils ein „z.B.“ vorzuschreiben, da unterschiedliche Maße festgesetzt werden.

- Es fehlt die Erklärung zu „2 Wo“ bzw. „6 Wo“ aus der Nutzungsschablone in der Planzeichnung. In der Erklärung ist zu bestimmen, dass es sich hier jeweils um ein Höchstmaß an Wohneinheiten handelt.

Text - Teil B:

Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird nur planzeichnerisch und nicht textlich festgesetzt. In der Begründung (Seite 7, Ziffer 2.1) wird erläutert, dass festgelegt werden soll, dass Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch nicht ausnahmsweise zulässig sind. Hierzu fehlt es an den textlichen Festsetzungen.

Maß der baulichen Nutzung:

- In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 sollte der Begriff „Gebäudehöhe“ in Firsthöhe umbenannt werden, da die Firsthöhe und nicht die Gebäudehöhe in der Planzeichnung festgesetzt ist.
- Textliche Festsetzung Nr. 1.2 „Höhenbezugspunkt“: Angaben in der Planzeichnung zu den Geländehöhen insbesondere innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind nicht vorhanden, wären aber wünschenswert (Konkrete Angaben mit NN Bestimmung). Spätestens nach Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßen) ist dem Kreis Steinburg ein Höhenlageplan vorzulegen.
- Textliche Festsetzung Nr. 1.3 „Traufhöhe“: Die Bestimmung der Traufhöhe ist zu unbestimmt. Als Dach sollte die Dachunter- oder Dachoberkante bestimmt werden.
- Textliche Festsetzung Nr. 1.4: Der Text dieser Festsetzung sollte anders formuliert werden. Es handelt sich nicht um Baugebiete Grundstücke 1-4. Die Klammern () erschließen sich auch nicht.
Folgender Text wäre möglich: Bei Wohngebäuden mit weniger als 3 Wohneinheiten ist, abweichend von den Festsetzungen im Teil A, im allgemeinen Wohngebiet (WA 1) auf den Baugrundstücken 1 bis 4 nur eine eingeschossige Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 4,0 m und eine GRZ von 0,25 zulässig.

Örtliche Bauvorschriften:

- Textliche Festsetzung Nr. 4.1:
I. Das klassische Walmdach hat oftmals eine Neigung von etwa 25 Grad. Es sollte überdacht werden, die Minstdachneigung zu verringern.
II. Es sind keine Regelungen zu angebauten Dächern, z.B. Terrassenüberdachungen und Wintergärten hinsichtlich der Dachneigung getroffen worden. Baurechtlich werden sie aber Teil der Hauptanlage und unterliegen damit den örtlichen Bauvorschriften für die Hauptgebäude. Bei einer festgesetzten Dachneigung von mindestens 30° werden für Terrassenüberdachungen und Dächer von Wintergärten mit einer Dachneigung (in der Regel) unter 10° jedes Mal Abweichungsanträge erforderlich.
- Textliche Festsetzung Nr. 4.2: Terrassenüberdachungen und Dächer von Wintergärten sollen ebenfalls ausgeschlossen werden von der Festsetzung der Dachfarbe.
- Textliche Festsetzung Nr. 4.5: Stellplätze sollten mit aufgenommen werden.
- Es wird empfohlen, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) z.B. zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und zur Bauzeitenregelung aufzunehmen.

Grundsätzliches:

Einzel- und Doppelhäuser/Wohneinheiten:

Der Begriff Doppelhaus sollte als Hinweis im Bebauungsplan oder in der Begründung erklärt werden. (Ein Doppelhaus ist eine bauliche Anlage, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammenfügt werden.)

Oftmals wird die Errichtung eines Doppelhauses beantragt, obwohl es sich um ein Einzelhaus mit zwei Wohneinheiten handelt.

Diesbezüglich ist die Festsetzung *2 Wohneinheiten im WA 2-Gebiet* zu überdenken.

Verständlicher ist die Festsetzung: 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte höchstens 1 Wohneinheit.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung wurde in der Begründung nicht erwähnt.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in: Herr Bröckmann, 04821 69 323, broeckmann@steinburg.de

Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sind Nachweise nach dem Arbeitsblatt A-RW 1 zu führen.

Oberflächengewässer

Keine Bedenken.

Schmutzwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die oben angegebenen Pläne. Der angegebene Planungsbereich ist zwingend an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde Schenefeld anzuschließen.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in: Frau Riepen, 04821 69 317, riepen@steinburg.de

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kommt. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Kenntnisse vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz:

Es sind Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks dargestellt. Der entsprechend bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellende Knickrodungsantrag muss verbindliche

Angaben zur den Ersatzstandorten beinhalten sowie eine Darstellung der zu rodenden Überhälter. Wie im Satzungsentwurf dargestellt ist der Ausgleichsfaktor für Knicks in der Regel 1:2. Die dauerhafte Sicherung der verbleibenden Knicks durch die Gemeinde als Eigentümerin und die genannte Abzäunung zu den Privatgrundstücken sowie die Anlage eines Schutzstreifens wird begrüßt. Im Rahmen der verpflichtenden Unterhaltung von Knick und Schutzstreifen mit Maschineneinsatz sind unter Umständen 5m statt dargestellten 3m Arbeitsbreite vorteilhaft. Im vorliegenden Entwurf sind bereits Platzhalter für alle weiteren naturschutzrechtlichen Punkte eingefügt. Entsprechende Inhalte werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände - zu benennen.

Baumaßnahmen, durch die vor allem Offenlandbrüter betroffen sind, sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. durchzuführen.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Eine Rodung oder Kappung von Bäumen und anderen Gehölzbeständen darf nur außerhalb der Schutzfristen (1. März bis 30. September) stattfinden. Unter Umständen ist ein Auf-den-Stock-Setzen der Knicks im Winterhalbjahr vor dem geplanten Baustart sinnvoll bzw. notwendig.

Vermeidung und Minimierung:

- Die Klarstellung und Festsetzung, dass Schottergärten im Vorgarten unzulässig sind, wird begrüßt. Unter Umständen kann man auch den Verzicht von Thuja- oder Kirschlorbeerhecken festsetzen.
- Zur Minimierung von Lichtimmissionen und der Beeinträchtigung von Insekten sind öffentliche und private Außenbeleuchtungen mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. LED ≤ 3.000 Kelvin) vorzunehmen. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Es sind nur gezielt auf die Fläche ausgerichtete, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zulässig.
- Durch die Wegeführung werden Knicks als wichtige Leitlinie z.B. für Fledermäuse gekreuzt. In den nachgeordneten Verfahren bis hin zur Bepflanzungsplanung ist zu prüfen, ob dieser Eingriff durch Maßnahmen zur „Überbrückung“ minimiert werden kann.
- Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Betonierung sind auszuschließen. Des Weiteren ist die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Entsprechende des vorliegenden Entwurfes sind Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 0° - 15° immer zu begrünen, da hier einerseits keine baulichen Vorkehrungen gegen das Abrutschen des Substrates erforderlich sind und andererseits keine besondere Dränschicht zur Vermeidung von Staunässe benötigt wird.
- Zu erhaltende Gehölze – ggf. auf den Nachbargrundstücken - sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig.
- Wenn im Zuge der Erschließung des Gebietes Versorgungsleitungen verlegt werden, sind diese im Bereich von Bäumen und zukünftigen Baumstandorten (Vorgärten) mit einem Lei-

tungsschutz (Wurzelführung) zu versehen, um Baumwurzel-Rohrleitungs-Interaktionen zu vermeiden und somit dem frühzeitigen Fällen von Bäumen aufgrund von Leitungsschäden und entstehenden Sanierungskosten vorzubeugen.

- Bei evtl. (Nach-)Pflanzungen auf den Knicks sollte zertifiziert gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden.

- Für die Knickschutzstreifen sollte eine entsprechend des Standortes und des geplanten extensiven Pflegeregime angepasste Regio-Saatmischung gewählt werden.

Die Festsetzungen sind in den Text (Teil B) zu übernehmen.

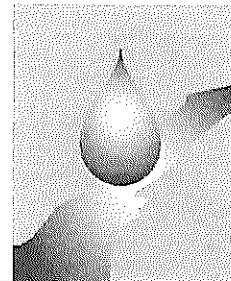
Freundliche Grüße

i.A.
gez. Witte

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Vorstand –



Wasserverband Bekau - Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An die
Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
-Beratende Ingenieure VBI-
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Wasserverband Bekau
Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60
25524 Heiligenstedten
Tel.: (04821) 4039380
Fax: (04821) 4039389
E-Mail: info@bekau-verband.de
Homepage: www.bekau-verband.de



08. September 2023 - Seitenanzahl 6
Sachbearbeiter: R. Kahlke

Heiligenstedten, 08. September 2023

Betr.: Entwurf zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über den B-Plan Nr. 32
für das Gebiet „nördlich Mühlenstraße, östlich Soothweg, westlich Bornvierthsweg
und südöstlich Moorlandsweg“ (Gemeinde Schenefeld, Kreis Steinburg)
hier:
a. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
b. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Bezug: E-Mail vom 27. Juli 2023 – Herr Sven Methner, Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Bekau hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Schenefeld eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. Der Wasserverband Bekau ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebietungsbereich der Gemeinde Schenefeld zuständig.

Das o.a. Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha, die bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzt wird und nun – den Planungszielen der Gemeinde entsprechend – als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden soll, um letztlich der Wohnbebauung zugeführt zu werden.

Im Nahbereich des Plangebietes befindet sich in ca. 400 m westlicher Entfernung das in Nord-Süd-Richtung fließende Verbandsgewässer B „Mühlenau“, das in seinem Verlauf westlich des Plangebietes den See „Mühlenteich“ durchfließt.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Schenefeld werden vom Ver-

LBZ-SH
Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein

Verbandsvorsteher
Rolf Ehlers
Ümmerst Dörpstraat 8
25591 Ottenbüttel
Tel.: (04893) 269

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE91 2225 0020 0020 0153 65
BIC: NOLADE21WHO

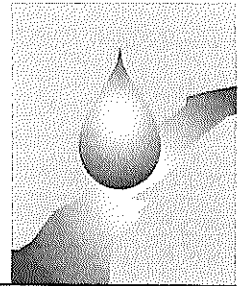
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
IBAN: DE96 2229 0031 0000 3534 00
BIC: GENODEF1VIT

PRO
GEWÄSSER
Wir kümmern uns



Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



band nicht erhoben! Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden vom Verband nicht vorgebracht. Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die resultierenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten.

Der Verband verweist auf den am 10.10.2019 in Kraft getretenen Erlass zum „Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration haben gemeinsam per Erlass vom 10. Oktober 2019 die „**Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengengewirtschaftung (A-RW 1)**“ eingeführt. Dieser Erlass ist auf alle gemeindlichen B-Plan-Aufstellungsbeschlüsse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses beschlossen wurden – mit dem Ziel, dass bereits in einem sehr frühen Planungsstadium das wichtige Thema „Niederschlags- und Oberflächenwasser“ bearbeitet und geregelt wird.

Eine Baugrunduntersuchung im o.a. Plangeltungsbereich steht noch aus, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planungen keine Aussage über eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken – sprich an „Ort und Stelle“ – getroffen werden kann.

Es ist angedacht, das im Plangebiet anfallende Regen- und Oberflächenwasser einem noch anzulegenden Rückhaltebecken zuzuführen, im Rückhaltebecken versickern zu lassen und/oder über die gemeindliche Regenwasserkanalisation letztlich in die wasserwirtschaftlichen Anlagen des Wasserverbandes Bekau einzuleiten.

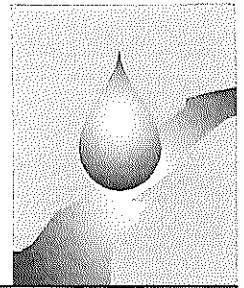
Der Verband empfiehlt der Gemeinde Schenefeld eindringlich eine dezentrale Versickerung des anfallenden Regen- und Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken „an Ort und Stelle“ hinreichend zu prüfen. Sollte eine Versickerung „an Ort und Stelle“ nur teilweise oder nur in einigen Bereichen des o.a. Plangebiets dauerhaft möglich sein, so fordert der Verband dennoch, dass auch diese Möglichkeiten in den Planungen vollumfänglich ausgeschöpft werden, um in der Folge die Anlagen des Verbandes durch die Einleitung zusätzlichen Niederschlagswassers nicht höher zu belasten.

Sollte dennoch eine Versickerung des Niederschlagswassers an „Ort und Stelle“ nicht oder nur im begrenzten Maß möglich sein, so teilt der Verband schon heute mit, dass der Verband – angesichts der wiederkehrend angespannten Situation des verbandlichen Gewässersystems – einer Einleitung ohne Maßnahmen der Regenrückhaltung nicht zustimmen kann und nicht zustimmen wird! Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt!

Sollten innerhalb des Plangeltungsbereiches bspw. Stellplätze und Zufahrten zur teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen sein, so weist der Verband schon heute darauf hin, dass zunehmend häufiger auftretende Wetterextreme vermehrt Regenereignisse hervorrufen, bei denen die Oberflächen- und Regenwassermengen nicht schnell genug versickern können. Insbesondere bei Starkregenereignissen oder gefrorenem Boden stößt ein derartiger Bodenbelag sehr schnell an seine Grenzen und führt letztlich doch zu einer höheren Belastung der Entwässerungsanlagen. Aus Sicht des Verbandes sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten auch bei einer Versickerung „an Ort und Stelle“ Planungen und Maßnahmen zur Schaffung von „Notstauräumen“ und „Überflutungsflächen“ zwingend.

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass es bei den anstehenden Planungen grundsätzlich gilt eine Mehrbelastung der verbandlichen Anlagen zu verhindern! Einer Einleitung ohne Maßnahmen der Regenrückhaltung kann und wird der Verband nicht zustimmen! Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt! Aus Sicht des Verbandes erfordert die geplante Flächenversiegelung grundsätzlich eine nachhaltige Berücksichtigung und Gesamtbetrachtung des Themas „Niederschlags- und Oberflächenwasser“.

Der Verband weist darauf hin, dass anerkannte Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados prognostizieren – Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt. Der Klimawandel **schläft nicht, er schreitet erkennbar voran und verzeiht keine Versäumnisse** – es besteht **dringender Handlungsbedarf!** Extremwetterlagen und Starkregenereignisse erfordern heute eine zukunftsorientierte Dimensionierung der Retentionsanlagen mit Notstauräumen und Notwasserwegen! Erfahrungen vieler Verbände belegen: Die Auslegung von Regenrückhaltebecken gemäß der verbandlichen 72-Stunden-Regel hat sich bei Extremwetterlagen der jüngeren Vergangenheit bewährt und erkennbar zur Schadensabwendung beigetragen!

Dem Verband ist bewusst, dass ein Retentionsvolumen gemäß dem „A-RW 1-Regelwerk“ erkennbar kleiner ausfällt als ein Retentionsvolumen gemäß der verbandlichen 72-Stunden-Regel und das insbesondere wirtschaftliche Interessen der Verbandsförderung entgegenstehen. Und dennoch – aus Sicht des Verbandes gilt es für alle Beteiligten verantwortungsvoll nach vorn zu schauen und den beschriebenen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen. Es gilt grundsätzlich „Hab und Gut“ vor Schäden zu bewahren sowie „Leib und Leben“ vor Gefahren zu schützen.

Verantwortungsvoll und im Bewusstsein der wirtschaftlichen Folgen fordert der Verband ausdrücklich für alle Bereiche, die keine Versickerung an „Ort und Stelle“ zulassen, eine konsequente Anwendung der verbandlichen 72-Stunden-Regel! Das Regen- und Oberflächenwasser der hinzukommenden versiegelten Flächen muss anforderungsgerecht und konsequent zurückgehalten werden.

72-Stunden-Regel

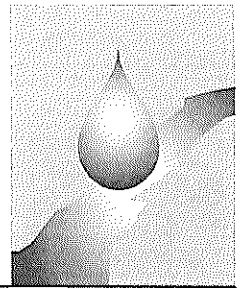
Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren. Aus dem Kostra-Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m². Unter Einbezug der gemäß B-Plan zulässig versiegelten Flächen (Straßen, Wege, GRZ plus Nebenanlagen und Stellplätze, etc. – ohne reduzierenden Abflussbeiwert!) ergibt sich das erforderliche Volumen der Regenrückhaltung.

Der Verband weist darauf hin, dass die Anlage zur Regenrückhaltung höhenmäßig so angelegt werden muss, dass das erforderliche Volumen nach Entleerung vollständig wieder zur Verfügung steht.

Der Abfluss aus dem Retentionsraum in das verbandliche Gewässersystem hat entsprechend einer Abflussspende von 0,6 bis 1,0 l/s x ha zu erfolgen. Dieser Wert entspricht der Abflussspende einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und spiegelt damit den gegenwärtigen Zustand vor Ort wider.

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Um einer Gefährdung für die betroffenen Gewässer und Bauwerke bei außerordentlichen Wettersituationen entgegenzuwirken, ist ggf. eine Möglichkeit des Absperrens des Abflusses aus dem Retentionsraum in die Verbandsanlagen vorzusehen.

Außergewöhnliche Wetter- und Tideereignisse der jüngeren Vergangenheit mit Extremwetterlagen und Starkregen haben wiederholt gezeigt, welche große Bedeutung funktionsfähige Retentionsräume für die Entwässerungssysteme der Sielverbände haben. Heute gilt es insbesondere die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit nicht zu wiederholen, verantwortungsvoll nach vorn zu schauen und erforderliche Planungen und Maßnahmen anzuschließen – letztendlich um die nötigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und das mögliche Schadensausmaß zu minimieren. Im Bewusstsein dieser beschriebenen Geschehnisse gilt es für alle Beteiligten, den Ereignissen angemessen und verantwortungsvoll Rechnung zu tragen. **Der Wetter- und Klimawandel schläft nicht, er schreitet erkennbar voran und verzeiht keine Versäumnisse!**

Der Verband weist daraufhin, dass das gesamte tideabhängige Entwässerungssystem der Region „Untere Elbe“ von den Gezeiten, den Wind- und Wetterverhältnissen und dem Anstieg des Meeresspiegels beeinflusst wird. Insbesondere die wiederkehrend hoch eintretenden Niedrigtiden bereiten den Entwässerungssystemen zunehmend Probleme. Auch leistungsstarke Pumpen geraten irgendwann an ihre Grenzen!

So konnten bspw. im Februar 2020 und im Februar 2022 mehrere Sielverbände im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch und des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender außerordentlich hoher Niedrigtiden – einhergehend mit anhaltenden Niederschlägen – über mehrere Tage kein Niederschlagswasser in die Stör bzw. in die Elbe einleiten. Nur durch ein intelligentes und übergreifendes Wassermanagement, in Verbindung mit dem Ausschöpfen von Poldern und dem Absperrern von Regenrückhaltebecken, konnte schlimmeres verhindert werden. Ohne diese Maßnahmen und eine „große Portion Glück“ wären niedriggelegene Siedlungsgebiete im Verbandsgebiet geflutet worden. Diese Ereignisse belegen eindeutig wie wichtig gut dimensionierte Retentionsräume zur Gefahrenabwehr und Schadensminimierung sind.

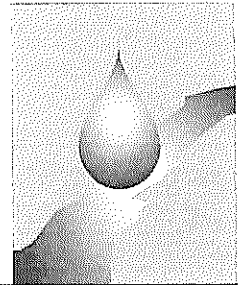
Der Verband kann seine wiederkehrende Forderung, dass den zunehmenden Starkregenereignissen und Wetterextremen besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen ist, nicht oft genug wiederholen. Ziel dieser verbandlichen Forderung ist es zum Umdenken anzuregen und ein neues Bewusstsein zu wecken. Die fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen erfordern zukunftsorientierte und übergreifende Maßnahmen. Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden.

Der Verband nimmt jede zusätzliche Flächenversiegelung kritisch zur Kenntnis und empfiehlt jedem Vorhabenträger eindringlich konkrete und verbindliche Maßnahmen zur Minimierung der „negativen“ Auswirkungen in die Planungen aufzunehmen. Bekanntlich hat ein hoher Versiegelungsgrad negative Auswirkungen auf das „Wohlfühlklima“ im Nahbereich und erhöht insbesondere in den Sommermonaten nachweislich das örtliche Temperatugeschehen – eine DER Ursachen für zunehmende Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit.

Der Verband weist darauf hin, dass insbesondere bei intensiv versiegelten Flächen eine deutlich geringere Evapotranspiration erfolgt, sodass die zu erwartende absolute Abflussmenge aus dem gesamten

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Plangebiet deutlich größer als bisher ausfallen wird. Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems.

Die Größenordnung der geplanten zulässigen Flächenversiegelung (GRZ = 0,25 bzw. 0,35 plus 50% für Nebenanlagen und Stellplätze, etc. ergibt ein $GRZ_{\text{gesamt}} = 0,375$ bzw. 0,525) nimmt der Verband – insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht – kritisch zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeinde Schenefeld die geplante maximal zulässige Flächenversiegelung zu „überdenken“ und auf ein „Minimum“ bzw. das „Notwendigste“ zu reduzieren. Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf den unten folgenden Katalog mit Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen.

Der Verband weist eindringlich darauf hin, dass insbesondere bei intensiv versiegelten Flächen eine deutlich geringere Evapotranspiration erfolgt, sodass die zu erwartende absolute Abflussmenge aus dem gesamten Plangebiet deutlich größer als bisher ausfallen wird.

Der Verband weist darauf hin, dass bspw. durch eine Zahlenangabe mit „Quadratmeter-Begrenzung“ die maximal zulässig bebaubare Fläche je Baugrundstück der aktuellen Entwicklung von „Schlössern“ mit großen Pflasterflächen – insbesondere bei größeren Grundstücken – von gemeindlicher Seite effektiv eingeschränkt werden kann.

Angesichts des fortschreitenden Wetter- und Klimawandels fordert der Verband die gemeindlichen Entscheidungsträger zum Umdenken und Handeln auf. Grundsätzlich gilt es zum einen alle unnötigen Versiegelungen zu vermeiden und zum anderen jede Möglichkeit zur Minimierung der „negativen“ Auswirkungen zu ergreifen und voll auszuschöpfen – auch wenn diese gemeindlichen Festlegungen auf den ersten Blick den wirtschaftlichen Belangen eines B-Plans entgegenstehen. Das Kopieren alter Planungen oder das Festhalten an „überalterten“ Regeln – nach dem Motto: „Weiter so, wird schon gut gehen“ – ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß! **Der Wetter- und Klimawandel schläft nicht!**

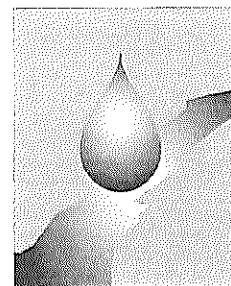
Einer unnötigen sowie „klima- und wetterschädlichen“ Versiegelung muss frühzeitig und grundsätzlich Einhalt geboten werden! Aus Sicht des Verbandes müssen diesbezügliche gemeindliche Planabsichten in diesem B-Plan um viele (auch kleine) Maßnahmen zur Minimierung der „negativen“ Auswirkungen ergänzt und deutlicher dargestellt werden. Sie müssen sich wie ein „roter Faden“ durch die gesamten Planunterlagen durchziehen und einen kräftigen und nachhaltigen „Fußabdruck“ erkennen lassen.

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Schenefeld umfängliche Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen – wie bspw.:

- die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern,
- den Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten, Gartenfolien und Kunstrasen,
- die Schaffung von größeren öffentlichen, privaten und naturbelassenen Grünflächen,
- die Anlage von Gräben und Mulden als Notstauräume
- die Verpflichtung flach geneigte Dachflächen und Fassadenwände mit einer extensiven Begrünung zu versehen,
- die Gestaltungsmaßnahme Wege und Zufahrten zu den Grundstücken sowie private Stellplätze auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und zu begrünen,
- die Herstellung von Zisternen auf jedem Grundstück und die damit verbundene Nutzung von Teilen des Niederschlags an „Ort und Stelle“,
- die Erstellung von Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



in die textliche Beschreibung dieses B-Plans als verpflichtende Maßnahmen aufzunehmen. Auch „mehrere kleine Schritte oder Maßnahmen“ tragen zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen bei!

Der Verband hat bei der Durchsicht der Planunterlagen festgestellt, dass in der Gestaltung dieses B-Plans nur wenige „verpflichtende“ Vorgaben zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen enthalten sind. Und dennoch, die vorgesehenen Festsetzungen:

- Flachdächer von Nebenanlagen zu begrünen,
- die bestehenden Knicks zu erhalten und durch begrünte Schutzstreifen zu sichern,
- die Festsetzung zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern,

weisen erkennbar in die richtige Richtung. Es gilt zum einen das Niederschlagswasser in der Örtlichkeit zu halten (Stichwort: „Schwammstadt“) und zum anderen bestehendes Grün zu erhalten sowie freie Flächen zu begrünen statt zu versiegeln.

Dieser Philosophie folgend empfiehlt der Verband der Gemeinde Schenefeld eindringlich die Festsetzung zum Ausschluss von Schottergärten auf den gesamten Plangeltungsbereich (also auch auf die Seiten- und Hintergartengestaltung) zu erweitern und nicht nur auf die Vorgärten zu beschränken. Darüber hinaus empfiehlt der Verband auch den Ausschluss von mittlerweile sehr „beliebten“ Gartenfolien und Kunstrasen.

Der Verband „empfiehlt“ den beteiligten Planern und den kommunalen Entscheidern eindringlich mehr „Mut und Verantwortung“ – es besteht **dringender Handlungsbedarf** – es gilt einen deutlichen „Fußabdruck“ zu hinterlassen!

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Schenefeld den wichtigen und zukunftsorientierten Gedanken über Planmaßnahmen zum Thema „Beseitigung von Niederschlagswasser bei Extremwetterlagen und Starkregenereignissen“ aufzugreifen und bspw. „Notwasserwege“, „Notstauräume“, etc. zu schaffen. Diese Maßnahmen der Gefahrenabwehr helfen letztlich das mögliche Schadensausmaß zu minimieren.

Der Verband weist darauf hin, dass durch eine regelmäßige, mindestens jährliche Inaugenscheinnahme und eine angemessene Pflege und Unterhaltung der Retentionsanlage (Regenrückhaltebecken), die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage jederzeit und in vollem Umfang sicherzustellen bzw. zu gewährleisten ist.

Werden die mitgeteilten Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes berücksichtigt, werden vom Wasserverband Bekau keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.a. Planvorhaben erhoben.

Weitere Hinweise oder Forderungen werden seitens des Verbandes nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
(im Auftrage)

R. Kahlke

(Verbandsingenieur)